

ENTGELTGESTALTUNG: MITARBEITERBETEILIGUNGEN IN ÖSTERREICH

1. Erwerb eines Kommanditanteils:

Neue Kommanditisten können steuerneutral in die KG eintreten, wenn Vermögen ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten einer Personengesellschaft übertragen wird. Beim Eintritt in Personengesellschaften (also auch OHG, KEG) werden die Betroffenen nicht nur am Gewinn, sondern auch am Risiko beteiligt.

2. Beteiligung an einer GmbH:

Hier können Anteile bisheriger Gesellschafter abgegeben oder eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden. Bei der Kapitalerhöhung fällt 1% Gesellschaftssteuer (§ 2 Abs. 1 KVG) an. Die (neuen) Gesellschafter haben das Recht auf eine Kopie des Jahresabschlusses, auf Einsicht in die Bücher und Papiere sowie Auskunftsrecht in der Generalversammlung. Gesellschaftern mit mehr als 10% Anteil am Stammkapital (bzw. 700.000 €) stehen zusätzlich bestimmte Minderheitenrechte (etwa Bestellung von Revisoren) zu.

3. Stille Beteiligung:

Was still und heimlich passiert, geht niemanden etwas an – auch das Firmenbuch nicht. Diese flexible Rechtsform wird häufig eingesetzt, da sie mit viel weniger Aufwand umzusetzen ist als der Eintritt in eine GmbH. Zudem sind stille Einlagen mit und ohne Übertragung eines Verlustrisikos möglich. Davon hängt die steuerliche Bewertung ab.

4. Partiarisches Darlehen:

Bei dieser Form geben die Mitarbeiter dem Unternehmen gegen Gewinnbeteiligung einen zeitlich befristeten, zurückzuzahlenden Kredit; eine Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen.

5. Genussrechte:

Vermögensrechtliche Ansprüche, wie sie normalerweise Gesellschaftern zustehen, haben deren Inhaber. Aktienähnliche Substanzgenussrechte gewähren eine Beteiligung am Gewinn und Liquiditätserlös und werden steuerlich als Beteiligungserträge betrachtet. Obligationsrechtliche Genussrechte dagegen werden vom FA wie Zinserträge behandelt.

6. Option auf Beteiligungserwerb:

Das sind Optionen zum Erwerb von Unternehmensanteilen zu einem im voraus festgesetzten Preis. Die Ausübung der Option kann an bestimmte Bedingungen (Umsatz, Marktanteile) geknüpft sein; steuerlich relevant ist, ob die Option Wirtschaftsguteigenschaften besitzt: D.h., kann die Option jederzeit veräußert werden, muss sie auch versteuert werden. Sind aber bestimmte Bedingungen an die Ausübung der Option geknüpft (oder ist sie an konkrete Mitarbeiter gebunden), kommt die Versteuerung erst bei Ausübung zum Tragen.

7. Begünstigter Erwerb:

Wird allen Mitarbeitern eine Unternehmensbeteiligung angeboten und behalten diese ihren Anteil mindestens 5 Jahre, so besteht (§ 3 Abs. 1 Z 15 EStG) eine Steuerbefreiung von öS 10.000.- p.a. Unter diese Regelung fallen sämtliche Eigenkapitalformen wie Aktien, Partizipati-

onsscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile sowie die echte Stille Beteiligung, also alle Formen von Risikobeteiligung. In der Sozialversicherung ist aber keine Begünstigung vorgesehen, für freie Mitarbeiter gibt es diese Möglichkeiten nicht.

8. Aktien für Mitarbeiter:

Ein Sonderfall stellen AGs dar. Hier ist es zwar einfach, die Belegschaft jährlich mit Aktien zu beglücken. Doch ist diese Form der Beteiligung wohl auch am weitesten vom Grundgedanken der Leistungssteigerung durch unternehmerisch agierende Mitarbeiter entfernt. Zu viele externe Faktoren bestimmen den Kurs der Wertpapiere.

Quelle: a3 – 12/99